

II-1269 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/2-17/72

493 /A.B.

zu 549 /J.

Präs. 10. Juli 1972

Anfragebeantwortung

Zu der von den Herren Abgeordneten SUPPAN und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 15.6.1972 an mich gerichteten Anfrage Nr. 549/J-NR/1972, betreffend polizeiliche Erhebungen wegen eines Anschlages auf den Bürgermeister von Klagenfurt, beeche ich mich mitzuteilen:

Frage 1:

"Konnte mittlerweile einwandfrei geklärt werden, um welches Gift es sich bei obigem Attentatsversuch handelte, nachdem insgesamt drei Gutachten eingeholt wurden (gerichtsmedizinische Institute Graz und Wien sowie Lebensmitteluntersuchungsanstalt Klagenfurt)?"

Antwort:

Nach einem am 15.5.1972 erstellten Gutachten der Lebensmitteluntersuchungsanstalt für Kärnten handelt es sich bei dem dem Trinkwasser zugesetzten Stoff um ein Insektizid der DINITROBUTYLPHENOL (DNBP) - Reihe, ein toxisches Pflanzenschutzmittel, das unter den Markenbezeichnungen "Disbudrin", "Gebutox", "Sanjosan", "PC-Trochen NK" im Handel erhältlich ist.

Am 20.3.1972 hat das Gerichtsmedizinische Institut der Univ. Graz festgestellt, daß die bisher geführten Untersuchungen der Probe das Vorhandensein eines Insektizides der "Dinitrobutylphenol"-Reihe bestätigt haben. Die Einengung auf eine

- 2 -

bestimmte Markenbezeichnung war nicht möglich.

In dem endgültigen Gutachten stellt das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Graz u.a. fest:

"Die quantitative Ermittlung ergab einen Gehalt von 2,1 mg DNBP pro Liter eingesandten Trinkwassers bzw. ca. 7 ml Handelspräparat DIBUDRIN pro 1000 l. Unter der Annahme, daß die letale Dosis für den Menschen bei 20 mg/kg liegt, d.h. bei 1,4 g DNBP für eine 70 kg schwere Person, würde diese Dosis erst bei Aufnahme von 700 l des eingesandten Trinkwassers erreicht werden."

Hiezu darf bemerkt werden, daß die Menge des in den Wasserbehälter eingebrachten Insektizides nicht mehr genau bestimmt werden konnte, weil man im Hause des Bürgermeisters vor Entnahme der Probe durch das Wasserbauamt das Wasser längere Zeit zwecks Klärung der vermeintlichen Verschmutzung rinnen ließ, wobei grob geschätzt an die 100 l Wasser ausgelaufen sein mögen, die durch den automatischen Zufluß von reinem Wasser in dem Wasserbehälter ersetzt wurden.

Diese Untersuchungsergebnisse geben (lt. Gerichtsmedizinischem Institut) Grund zu der Annahme, daß das an sich toxische Pflanzenschutzmittel in dieser Verdünnung keine erheblichen Gesundheitsschäden zur Folge gehabt hätte.

Frage 2:

"Welches Ergebnis brachten die bisherigen Ermittlungen der staatspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Klagenfurt?"

Antwort:

Die seit 10.3.1972 durch die Bundespolizeidirektion Klagenfurt geführten Ermittlungen verliefen bisher ohne jedes Ergebnis.

- 3 -

Frage 3:

"Wurden in diesem Zusammenhang Anzeigen erstattet, wenn ja, gegen welche Personen?"

Antwort:

Das Ermittlungsergebnis wurde mit Anzeige gegen unbekannte Täter am 20.4.1972 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vorgelegt.

Frage 4:

"Welche Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Bürgermeisters und seiner Angehörigen wurden getroffen?"

Antwort:

Das am Stadtrand von Klagenfurt gelegene Einfamilienhaus des Bürgermeisters wurde vom 15.3.1972 - 20.4.1972 ganztagig und vom 21. - 27.4.1972 in der Zeit von 19.00 bis 06.30 Uhr von einem Exekutivorgan überwacht.

Seither erfolgt die Überwachung des Objektes im Rahmen des normalen Streifendienstes.

Frage 5:

"Wie lange wurden bzw. werden diese Sicherheitsvorkehrungen aufrecht erhalten?"

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus den Ausführungen zu Punkt 4).

Frage 6:

"Welche Kosten werden durch die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Bürgermeisters verursacht?"

- 4 -

Antwort:

Die permanente Überwachung vom 15.3.1972 bis 20.4.1972 erfolgte täglich von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr durch 1 Krb. und von 19.00 bis 06.30 Uhr durch 1 SWB. Da die Kommandierung des SWB in dieser Zeit und vom 21. bis 27.4.1972 aus dem Hauptdienst erfolgte, sind Kosten nur für den einen Kriminalbeamten - insoweit er die Beobachtung außerhalb der Amtsstunden besorgte - entstanden. Das ist somit an Werktagen von 06.30 bis 07.30 Uhr bzw. von 16.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 06.30 bis 19.00 Uhr.

Die täglichen Kosten beliefen sich daher an Werktagen auf S 116,--, an Samstagen auf S 310,-- und an Sonn- und Feiertagen auf S 362,--

Die Gesamtkosten vom 15.3.1972 bis 20.4.1972 betrugen somit S 6.758,--

Dazu kommen noch S 400,--, die für die Miete eines Zimmers in einem Nachbarobjekt bezahlt wurden, von dem aus die Beobachtung teilweise erfolgte.

12. Juli 1972
Der Bundesminister:

